

S a t z u n g

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der Gemeinde Holzhausen
vom 28.06.91.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. Seite 110), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Holzhausen Flur 47 Parzelle 42 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holzhausen, den 28.06.91

i. V.

gez. Erhard Debusmann (S.)

Debusmann

1. Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung

04.07.91

N a s t ä t t e n

Az.: 020-00/12

V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.05.91 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 29.05.91 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 20.06.91

O keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert,

X die Satzung genehmigt.

3. Die Satzung wurde am 28.06.91 durch den 1. Beigeordneten unter-

schrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.07.91 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigungen an

X Kreisverwaltung
X Ortsgemeinde
X Sachgebiet 1.2
X " 3.1

5. Zur Sammlung.

i. A.

gez. Scheerer (S.)

Scheerer